

TV Birkmannsweiler e.V.

Satzung

Fassung vom 25.01.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2	Mitglieder	1
§ 3	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	2
§ 5	Organe des Vereins	2
§ 6	Mitgliederversammlung	3
§ 7	Gesamtausschuss	4
§ 8	Vorstand	4
§ 9	Sonderausschüsse	5
§ 10	Vereinsvermögen	5
§ 11	Auflösung des Vereins	5
§ 12	Vergütung für die Vereinstätigkeit	6
§ 13	Datenschutz	6
§ 14	Gültigkeit der Satzung	7

Satzung des Tennisvereins Birkmannsweiler e.V. Winnenden - Birkmannsweiler

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragene Verein führt den Namen Tennisverein Birkmannsweiler e.V., Winnenden-Birkmannsweiler.

Der Tennisverein Birkmannsweiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports, anderer Leibesübungen, Förderung der Jugend und der Kameradschaft. Der Tennisverein Birkmannsweiler e.V. ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes und des Württembergischen Landes-Sportbundes. Er anerkennt und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WTB und des WLSB hinsichtlich der Einzelmitglieder.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in der Regel in Winnenden haben sollen. Jugendliche Mitglieder sind solche, die im Laufe des Kalenderjahres das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.
2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen; hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind nur mit besonderer Erlaubnis des Vorstands berechtigt, auf der Tennisanlage des Vereins Tennis zu spielen. Wer in der Tennishalle spielen will, muss mindestens passives Mitglied des TV Birkmannsweiler sein.
 - b) Die Mitglieder unterliegen der vom Vorstand festzulegenden Platz- und Spielordnung bzw. den Beschränkungen oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen.
3. Gastspielregelungen unterliegen der jeweiligen Spiel- und Platzordnung
4. Sämtliche Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende - sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge, Umlagen oder Ersatzleistungen zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfordert bei aktiver Mitgliedschaft einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

Die passive Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags ohne vorherigen schriftlichen Antrag erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember eines Jahres. Austrittserklärungen wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt. Sollte in der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Erhöhung der Beiträge um mehr als 20 % beschlossen werden, so verlängert sich der Kündigungstermin bis einen Monat nach der Mitgliederversammlung.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- ca) wegen gröblicher Verstöße gegen Zwecke, wegen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- cb) wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
- cc) wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.

- cd) Die passive Mitgliedschaft endet bei Nichterfüllung der Beitragspflicht sowie in den Fällen von § 3, 2.ca) und cb).

3. Für die Änderung der Mitgliedschaft gilt § 3, 2.b) entsprechend.

§ 4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtausschuss
- c) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 15. April eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf der Tagesordnung müssen folgende Punkte stehen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassiers
 - c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtausschusses
 - d) Neuwahl des Gesamtausschusses, des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht werden.
3. Stimmberechtigung:

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Blickpunkt Winnenden.

Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergehen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder eines der anderen Vorstandsmitglieder. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit war, geändert, so ist das Finanzamt Waiblingen zu benachrichtigen.

Stimmenthaltungen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn eines der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen können beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und zwar unter Angabe des Paragraphen in Kurzfassung und des Vorschlags.

Anträgen zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung kann durch Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entsprochen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstands
 - b) der Kassier
 - c) der Schriftführer
 - d) der Pressewart
 - e) der Sportwart
 - f) der Jugendwart
 - g) der Breitensportwart
 - h) die Beisitzer

Der Gesamtausschuss besteht aus mindestens 9, höchstens aber 14 Mitgliedern zuzüglich 2 Jugendvertretern, die von den Jugendlichen bestimmt werden.

2. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Die Mitglieder versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtausschussmitglieder.
3. Der Gesamtausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn entschieden wird, wer dem Gesamtausschuss angehören soll.
4. Das Amt des Gesamtausschusses endet mit der Neuwahl des Gesamtausschusses. Der Gesamtausschuss wird in zweijährigem Rhythmus gewählt, immer in geraden Kalenderjahren.
5. Dem Gesamtausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorberatung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorberatung des Kostenvoranschlags für das neue Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über wichtige Investitionen des Vereins
 - d) Beschlussfassung über das Vereinsjahresprogramm
 - e) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen
 - g) Beschlussfassung über Aufnahmegebühren, Preise, Benützungsgebühren, Gastspielgebühren
 - h) Beschlussfassung über Vereinstrainer
 - i) Genehmigung der Vereinstrainingszeiten in der Halle

Der Gesamtausschuss kann weitere Aufgaben übernehmen und solche an den Vorstand zur einmaligen oder dauernden Erledigung übertragen.

Über die Gesamtausschuss-Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es enthält alle Beschlüsse.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind; er informiert den Gesamtausschuss über seine Beschlüsse.
2. Dem Vorstand gehören mindestens 2 Mitglieder an: der 1. Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter und weitere Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Vorstandsmitgliedern einzelne Aufgabengebiete zur selbständigen Erledigung zuweisen kann. Sie bedarf der Zustimmung durch den Gesamtausschuss. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

4. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand zu regelmäßigen Sitzungen ein, leitet die Beratung und bereitet die Versammlungen der Mitglieder und des Gesamtausschusses vor.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit bestimmt sich nach § 7 Abs. 4 (Amtszeit des Gesamtausschusses).
7. Der Gesamtausschuss kann dem Vorstand weitere Aufgaben übertragen. Der Vorstand kann den Gesamtausschuss anrufen, wenn er dessen Zuständigkeit vermutet oder dessen Entscheidung für notwendig hält.

§ 9 Sonderausschüsse

Der Gesamtausschuss bestellt jährlich den Sportausschuss. Er besteht aus dem zuständigen Vorstandsmitglied, dem Sportwart, dem Breitensportwart, dem Jugendwart, den Mannschaftsführern und einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied. Der Sportausschuss berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben, den Vorsitz führt der Sportwart.

Für besondere Aufgaben kann der Gesamtausschuss auch Unterausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen. Er kann die Berufung auf den Vorstand delegieren.

§ 10 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einziehung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen, sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz führt der Kassier für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
Zur Beschlussfassung bedarf es:
 - a) der schriftlichen Ankündigung an alle aktiven Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
 - b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
 - c) der Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands,
 - d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite

Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Winnenden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für die Dauer von zwei Jahren soll das übergebene Vermögen ausschließlich der Unterstützung eines an gleicher Stelle entstehenden gemeinnützigen Tennisvereins vorbehalten werden. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren genügt einfache Stimmenmehrheit und Zuruf.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vorstands-, Ausschuss- und sonstige Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich ausgeübt werden:
 - auf der Grundlage des Dienstvertrags
 - gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG
 - oder gegen pauschale Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26a EStG (jährlicher Maximalbetrag wie Ehrenamtspauschale, derzeit 720,-€).
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mail, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsstatus, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennisbundes (WTB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB und WTB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt (z.B. Vorstandsmitglied, Kassier, Sportwart, Jugendwart, Pressewart, Breitensportwart). Im Rahmen von Mannschaftswettbewerben, Turnieren, Wettkämpfen, Ehrungen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, Gemeinde oder Presse.
5. Zum Zweck der Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über Aktivitäten und die Arbeit des Vereins werden Fotos der Mitglieder über diverse Medien veröffentlicht (sämtliche Publikationen des Vereins, wie z.B. Blättle, Sport-Report, Jubiläumsbroschüren, Vereinsnewsletter, Homepage, Flyer, Presse). Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt unentgeltlich.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein arbeitenden Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt gegenüber Dritten zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Sofern in vorstehenden Paragraphen die männliche Personenform benutzt wurde, bezieht sich dies sinngemäß auch auf die weibliche Personenform.

Jedes Mitglied anerkennt mit Erwerb der Mitgliedschaft die Satzung.

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt.

Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle im Eingangsbereich der Tennisanlage auszuhängen.

Beschlossen in den Mitgliederversammlungen vom 19. Januar 1972, 25. Januar 1980, 30. Januar 1981, 24. Januar 1986, 25. Januar 2002, 31. Januar 2003, 26. Januar 2007, 29. Januar 2010, 31. Januar 2014, 30. Januar 2015 und 25. Januar 2019.